Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Feuerverzinkung und Beschichtung von Bauteilen
(Fassung November 2026)

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich 1
2. Vertragsabschluss 1
3. Lieferung 4
4. Preise 5
5. Zahlungsbedingungen 6
6. Sicherungsrechte 7
7. Versand und Gefahrübergang 8
8. Prüfung und Abnahme 9
9. Mängel 9
10. Haftung 11
11. Schlussbestimmungen 12

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der jeweils im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten Gesellschaft der Seppeler-Gruppe (nachfolgend „SEPPELER“), soweit diese die Bearbeitung, insbesondere die Feuerverzinkung, Beschichtung oder sonstige Oberflächenbehandlung von durch den Besteller beigestellten Bauteilen zum Gegenstand haben. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit SEPPELER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn SEPPELER in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Bestellers annimmt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen und die schriftliche Auftragsbestätigung von SEPPELER haben im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von SEPPELER maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Bestellers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von SEPPELER erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch dann, wenn SEPPELER dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen hat.

2.2 Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt, ist SEPPELER berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Zugang und dem Eingang der für die Prüfung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Angaben anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung

von SEPPELER zustande. Maßgebend für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ist die Auftragsbestätigung von SEPPELER. Die Entgegennahme oder Anlieferung von Bauteilen, technische Prüfungen oder sonstige Vorbereitungshandlungen sowie Schweigen von SEPPELER stellen für sich allein keine Annahme der Bestellung dar.

2.3 Besondere Anforderungen des Bestellers, insbesondere Garantien, Zusicherungen, besondere Prüfpflichten oder Anforderungen an die Verwendbarkeit der bearbeiteten Bauteile, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SEPPELER. Mitarbeiter von SEPPELER sind nicht befugt, hiervon abweichende Garantien oder Zusicherungen zu erteilen, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich bevollmächtigt sind.

2.4 Maßgebend für den Leistungsumfang der Feuerverzinkung im Normaltemperatur- und Hochtemperaturverfahren ist, soweit im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen an eine Nachbehandlung. Für die verzinkungsgerechte Gestaltung und Ausführung sind ergänzend die DIN EN ISO 14713-2 sowie die dort in Bezug genommenen anerkannten Regeln der Technik maßgeblich. Die Bauteile sind, soweit nicht eine entsprechende Vorbehandlung ausdrücklich mitbeauftragt ist, frei von Öl, Fett, Farbe, Altzink und sonstigen Verunreinigungen anzuliefern, die das Verzinkungsergebnis beeinträchtigen können.

2.5 Für tragende Stahlbauteile im Anwendungsbereich der DASt-Richtlinie 022 gilt diese in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Der Besteller hat die danach erforderliche Bestellspezifikation rechtzeitig vollständig vorzulegen. Soweit die Feuerverzinkung bei der brandschutztechnischen Bemessung berücksichtigt werden soll, gilt bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung zusätzlich die DASt-Richtlinie 027 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2.6 Für Dünnschicht-Stückverzinkungen mit Zink-Aluminium-Überzügen gilt die DIN 50997. Für feuerverzinkte Verbindungselemente und für das Schleuderverzinken von Verbindungselementen ist die DIN EN ISO 10684 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung maßgeblich. Die frühere DIN 267 Teil 10 wird nicht als eigenständige Vertragsgrundlage einbezogen, soweit sie durch die DIN EN ISO 10684 ersetzt ist.

2.7 Sollen darüber hinaus andere technische Regelwerke, insbesondere die VOB/C, ZTV-ING, ZTV-W, ZTV-Korr, DIN EN 1090-2, DIN EN 1090-4, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, insbesondere die Zulassung Z-1.4-165, Werksnormen oder projektspezifische Spezifikationen Vertragsbestandteil werden, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Nicht von den vereinbarten technischen Regelwerken erfasste Zusatzleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2.8 Für das Nasslackbeschichten von Stahloberflächen gilt die DIN EN ISO 12944, Teile 1 bis 9, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Für Pulverbeschichtungen gelten DIN 55633, DIN 55634 und DIN EN 15773 sowie die einschlägigen QIB-Richtlinien. Für das thermische Spritzen metallischer Überzüge gilt DIN EN ISO 2063. Für die Oberflächenvorbereitung gelten insbesondere DIN EN ISO 8501-3 und DIN EN ISO 8503-1. Trocknungsprüfungen können nach DIN EN ISO 9117-5 vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsschluss gültige und im Auftrag einschlägige Fassung; soweit mehrere Regelwerke voneinander abweichen, gilt die in der Auftragsbestätigung festgelegte Rangfolge.

2.9 Bei Beschichtungsaufträgen hat der Besteller SEPPELER vor Auftragserteilung schriftlich den vorgesehenen Aufbau des Beschichtungssystems mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Art und Hersteller des Beschichtungsstoffes, Anzahl der Schichten, Soll-Schichtdicken, Korrosivitäts- und Schutzdaueranforderungen sowie die gewünschten optischen Eigenschaften, insbesondere Farbton, Mattierungs- bzw. Glanzgrad und Struktur. Besondere Anforderungen an Sichtflächen oder dekorative Eigenschaften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2.10 Die zur Beschichtung bestimmten Bauteile sind in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Sie müssen insbesondere entmagnetisiert und frei von Werkstoff-, Bearbeitungs- oder Oberflächenfehlern sein, die Funktion, Korrosionsschutz, Haftverbund oder Erscheinungsbild der Beschichtung (z. B. in Gestalt von Ausgasungen) nachteilig beeinflussen können. Hierzu zählen insbesondere Risse, Porennester, Fremdstoffeinschlüsse, Schuppen, Schalen, Dopplungen, Einfall- und Kaltschweißstellen, Schrumpf- und Korbrisse, Wirbelungen und Lunker. Bei Duplex-Beschichtungen müssen die Oberflächen insbesondere frei von haftungsstörenden Fremdstoffen, Altbeschichtungen und Weißrost sein. Kanten müssen, soweit das vereinbarte Beschichtungssystem dies erfordert, normgerecht gebrochen bzw. mit einem geeigneten

Radius ausgeführt sein. Oxidschichten auf Brennschnittflächen müssen entfernt sein. Verfahrensbedingt erforderliche Aufhängepunkte und deren Nachbesserung stellen für sich allein keinen Mangel dar.

2.11 Der Besteller ist für eine den vereinbarten Regelwerken entsprechende Oberflächenvorbereitung verantwortlich, soweit diese nicht zum Leistungsumfang von SEPPELER gehört. Insbesondere müssen die Oberflächen frei von Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Schneidmitteln sowie sonstigen haftungsmindernden Verunreinigungen sein. Ist ein Vorbereitungsgrad Sa 2½ oder eine bestimmte chemische Vorbehandlung erforderlich, muss dieser Zustand bei Übergabe vorliegen, soweit die Vorbehandlung nicht ausdrücklich von SEPPELER geschuldet ist. Bei metallischen Überzügen, insbesondere stück- oder bandverzinkter Ware, ist nach einer Vorbehandlung zum Beschichten die für das jeweilige System erforderliche verbleibende Zinkschichtdicke zu berücksichtigen.

2.12 Der Besteller hat SEPPELER sämtliche für die fachgerechte Bearbeitung erforderlichen Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Materialgüte und Materialdicke, Außenabmessungen, Stückgewichte, bei Beschichtungsleistungen erforderlichenfalls die zu behandelnde Fläche, bereits erfolgte Vorbehandlungen, besondere Material- oder Wärmebehandlungszustände, die gewünschte Art der Verzinkung bzw. Beschichtung sowie bekannte Eigenspannungen und besondere Einsatzbedingungen. Bei komplizierten oder großformatigen Bauteilen sind auf Verlangen Zeichnungen oder zumindest aussagekräftige Skizzen, bei Klein- oder Serienteilen erforderlichenfalls Muster vorzulegen. Auf geschlossene oder verdeckt liegende Hohlräume ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Besteller ist ferner verantwortlich für Werkstoffwahl, Konstruktion, Fertigungszustand, Entlüftungs- und Ablauföffnungen, Materialkombinationen, Vorbehandlungen sowie die Verzinkungs- bzw. Beschichtungseignung der Bauteile. SEPPELER prüft diese Voraussetzungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, lediglich im Rahmen einer üblichen Inaugenscheinnahme. Prüfungen auf verdeckte Konstruktionsmängel, innere Werkstofffehler, Eigendehnungen oder Eigenspannungen sowie zerstörende oder sonstige weitergehende Materialprüfungen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.13 Soll auf Wunsch des Bestellers ein Feinverputzen feuerverzinkter Oberflächen vorgenommen werden, ist dem Besteller bekannt, dass hierdurch die normativ vorgesehene Mindestzinkschichtdicke in Teilbereichen unterschritten werden kann. Bei bereits vom Besteller oder von Dritten feinverputzt angelieferter Ware hat der Besteller vor Übergabe an SEPPELER die Zinkschichtdicke zu messen und auf Verlangen ein nachvollziehbares Messprotokoll vorzulegen.

2.14 Sollen nach der Verzinkung oder Beschichtung weitere, nicht von SEPPELER geschuldete Bearbeitungsschritte oder externe Dienstleistungen erfolgen, insbesondere das Bekleben der Oberfläche mit Folien oder das Aufbringen von Dämpfungs-, PVC-, Bitumen- oder vergleichbaren Materialien, hat der Besteller die Eignung und Haftung der vorgesehenen Produkte auf dem jeweiligen Untergrund zu prüfen. SEPPELER übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Oberfläche für solche Folgebehandlungen. Die Haftung für von SEPPELER zu vertretende Pflichtverletzungen bleibt nach Ziffer 10 unberührt.

2.15 Bei Hohlkonstruktionen mit verdeckt angeordneten Entlüftungs- oder Ablauföffnungen hat der Besteller SEPPELER vor der Feuerverzinkung eine aussagekräftige Fotodokumentation der für die sichere Verzinkung maßgeblichen Herstellungsschritte sowie eine schriftliche Beschreibung der ausgeführten Öffnungen vorzulegen. Der Besteller hat die für die Herstellung solcher Konstruktionen einschlägigen Vorgaben, insbesondere aus DIN EN 1090 sowie den Regeln zur verzinkungsgerechten Konstruktion, zu beachten. Bis zur vollständigen Klärung darf SEPPELER die Bearbeitung aussetzen oder ablehnen. Hierdurch verursachte, vom Besteller zu vertretende Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zu dessen Lasten; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

2.16 Die in Angeboten, Kalkulationsunterlagen und Leistungsbeschreibungen enthaltenen Maße, Gewichte, Flächen, Schichtdicken, Verbrauchswerte und sonstigen technischen Angaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Besteller beigestellter Werkstoffe, Halbfabrikate oder Bauteile mit vertraglichen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Stücklisten wird von SEPPELER nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung vollständig überprüft. Dies gilt nicht für ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale sowie zwingende Mindest- oder Höchstwerte der als Vertragsgrundlage vereinbarten technischen Regelwerke.

2.17 Der Besteller hat alle Bauteile mit einem Lieferschein anzuliefern, der eine eindeutige Beschreibung, Materialart, Menge und, soweit erforderlich, Gewicht und Materialstärke enthält. Bei als Schüttgut angelieferten Kleinteilen ist zur Identifikation das Gesamtgewicht anzugeben. Eine vollständige Stückzahlkontrolle durch SEPPELER erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen kann die Kontrolle stichprobenartig erfolgen.

2.18 Flächen, Gewinde, Passungen, Scharniere, Kontakt- oder Funktionsbereiche, die von der Verzinkung oder Beschichtung freizuhalten sind, hat der Besteller vor Anlieferung eindeutig zu kennzeichnen und, soweit technisch erforderlich, in geeigneter Weise zu schützen, sofern die Abdeckung oder Maskierung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von SEPPELER gehört. Fehlt eine eindeutige Kennzeichnung oder Vereinbarung, schuldet SEPPELER keine Freihaltung bestimmter Teilflächen.

2.19 Der Besteller versichert, zur Beauftragung der Bearbeitung der übergebenen Bauteile berechtigt zu sein und hierdurch keine Rechte Dritter zu verletzen. Wird SEPPELER wegen fehlender Berechtigung des Bestellers von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Besteller SEPPELER von berechtigten Ansprüchen Dritter und den hierdurch erforderlichen Aufwendungen frei, soweit der Besteller die fehlende Berechtigung oder Rechtsverletzung zu vertreten hat.

2.20 Beim Feuerverzinken können infolge werkstoff-, konstruktions- oder fertigungsbedingter Eigenspannungen sowie metallurgischer Besonderheiten Verzug, Rissbildung oder versprödungsbedingte Erscheinungen auftreten. Dies gilt insbesondere bei höherfesten oder versprödungsempfindlichen Stählen und komplexen Schweißkonstruktionen. Der Besteller hat SEPPELER auf solche Werkstoffe und bekannte besondere Risiken vor Auftragserteilung hinzuweisen und erforderliche besondere Vorbehandlungen oder Prüfungen ausdrücklich zu vereinbaren. Prozess- oder werkstoffbedingte Erscheinungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik nicht vermeidbar sind, stellen keinen Mangel dar, soweit SEPPELER sie nicht zu vertreten hat.

2.21 Beim Schleuderverzinken handelt es sich um ein chargenweises Verfahren. Verfahrensbedingte Kontaktstellen, geringfügige Zinkverdickungen und vergleichbare Erscheinungen stellen keinen Mangel dar, soweit die vereinbarten technischen Regelwerke und die vertraglich geschuldete Gebrauchstauglichkeit eingehalten sind.

2.22 Nachbehandlungen, Passivierungen oder sonstige temporäre Schutzschichten dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich einem zeitlich begrenzten zusätzlichen Oberflächenschutz. Eine bestimmte Schutzdauer oder Beständigkeit der Nachbehandlung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart ist.

2.23 SEPPELER ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer einzusetzen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich persönliche Leistungserbringung vereinbart ist. SEPPELER bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

3. Lieferung

3.1 Liefer- und Leistungszeitangaben gelten nur annähernd, sofern SEPPELER nicht ausdrücklich schriftlich einen verbindlichen Termin bestätigt hat. Lieferfristen beginnen mit der vollständigen Anlieferung der zu bearbeitenden Bauteile, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher Ausführungseinzelheiten, Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Erfüllung der sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers.

3.2 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Bauteile bis zu ihrem Ablauf das Werk von SEPPELER verlassen haben oder SEPPELER dem Besteller die Versand- bzw. Abholbereitschaft angezeigt hat. Verzögert sich die Leistung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstands, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. SEPPELER ist zu zumutbaren Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.

3.3 Ändert der Besteller nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, technische Vorgaben, Termine oder sonstige für die Ausführung erhebliche Umstände, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen in angemessenem Umfang. Gleiches gilt für durch den Besteller veranlasste Unterbrechungen oder verspätete Freigaben.

3.4 Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die SEPPELER trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Transportstörungen, Maschinen- oder Anlagenausfälle, Energie-, Rohstoff- oder Materialengpässe sowie Verzögerungen bei der Belieferung mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Entsprechendes gilt, wenn solche Ereignisse bei Vorlieferanten oder Transportdienstleistern eintreten. SEPPELER informiert den Besteller über Beginn und Ende einer wesentlichen Behinderung unverzüglich, soweit dies möglich und zumutbar ist.

3.5 Dauert eine Behinderung nach Ziffer 3.4 länger als sechs Wochen an und ist dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, kann er hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach angemessener vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurücktreten. SEPPELER ist bei dauerhafter Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung ebenfalls zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

3.6 Bei einem von SEPPELER zu vertretenden Lieferverzug hat der Besteller eine den Umständen angemessene Nachfrist zu setzen; im Regelfall sind zwei Wochen angemessen. Fälle gesetzlicher Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.7 Bei leicht fahrlässigem Lieferverzug ist die Haftung für jede vollendete Verzugswoche auf 0,5 %, insgesamt auf 5 % des Wertes des verzögerten Leistungsteils begrenzt, höchstens jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Ziffer 10.1 bleibt unberührt.

3.8 SEPPELER kann den Besteller nach Eintritt einer nicht nur unerheblichen Verzögerung auffordern, innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf der Lieferung bzw. Leistung besteht, soweit ein entsprechendes Wahlrecht gesetzlich besteht.

3.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungs- oder Abnahmepflichten, kann SEPPELER Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen verlangen. Ansprüche von SEPPELER auf Entschädigung nach § 642 BGB und sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Preise

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise für Feuerverzinkungsleistungen werden nach dem im Auftrag vereinbarten Berechnungsmodell ermittelt, insbesondere anhand des bei Anlieferung im schwarzen Zustand festgestellten Gewichts und der prozentualen Zinkannahme. Maßgebend sind die von SEPPELER im Rahmen der Betriebsabläufe insbesondere mit geeichten bzw. ordnungsgemäß geprüften Messeinrichtungen ermittelten Gewichts- und Abrechnungsdaten. Dem Besteller bleibt der Nachweis einer unrichtigen Ermittlung vorbehalten. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackungs-, Transport-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten nicht ein.

4.2 Die Preise für Beschichtungs- und Duplexleistungen können je nach Vereinbarung flächen-, gewichts- oder stückbezogen berechnet werden. Die Beschichtungsfläche wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, von SEPPELER anhand der Abmessungen der Bauteile ermittelt. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines Rechen- oder Messfehlers vorbehalten.

4.3 SEPPELER ist berechtigt, für Aufträge einen Mindestrechnungsbetrag zu berechnen. Die Höhe des jeweils geltenden Mindestrechnungsbetrages wird dem Besteller vor Vertragsschluss im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der dem Vertrag zugrunde liegenden Preisliste mitgeteilt.

4.4 Werden nach Vertragsschluss zusätzliche, zur vertragsgemäßen oder sicheren Ausführung erforderliche Arbeiten erkennbar, die auf der Beschaffenheit oder Konstruktion der Bauteile oder auf Angaben aus dem Verantwortungsbereich des Bestellers beruhen, insbesondere das Entfernen alter Verzinkungen, Altbeschichtungen oder sonstiger Rückstände, das Anbringen erforderlicher Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern, besondere Aufhänge- oder Handhabungsmaßnahmen, mehrfaches Tauchen, Putz- oder Richtarbeiten oder besondere Verpackungen, informiert SEPPELER den Besteller unverzüglich über Art, voraussichtliche Mehrkosten und Terminfolgen. Zusatzarbeiten werden erst nach Freigabe des Bestellers ausgeführt. Ist eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder zur

Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden erforderlich und eine rechtzeitige Abstimmung nicht möglich, darf SEPPELER die hierfür objektiv erforderlichen Maßnahmen ausführen; der Besteller trägt die angemessenen Mehrkosten, soweit er deren Ursache zu vertreten hat.

4.5 Bei vereinbarten Liefer- oder Leistungszeiten von mehr als vier Monaten nach Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung ist SEPPELER berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, den vereinbarten Preis nach billigem Ermessen an wesentliche Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kosten anzupassen. Hierzu zählen insbesondere Lohn-, Energie-, Gas-, Strom-, Zink- und sonstige Rohstoffkosten, Fracht- und Logistikkosten, Netznutzungs- und Netzentgelte sowie gesetzliche, steuerliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Kostenbestandteile. Kostenerhöhungen dürfen nur insoweit preissteigernd berücksichtigt werden, als sie nicht durch Kostensenkungen in anderen preisrelevanten Bereichen ausgeglichen werden; Kostensenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen. SEPPELER wird den Einfluss der maßgeblichen Kostenfaktoren auf Verlangen des Bestellers nachvollziehbar darlegen.

4.6 Ziffer 4.5 gilt nicht, soweit ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften einer Preisanpassung entgegenstehen.

4.7 Führt die chemische Zusammensetzung, Oberflächenbeschaffenheit oder sonstige Materialeigenschaft der angelieferten Bauteile zu einem bei Vertragsschluss nicht erkennbaren, atypisch erhöhten Zinkverbrauch oder sonstigen erheblichen Mehraufwand, ist SEPPELER berechtigt, den hierdurch nachweislich verursachten zusätzlichen Material- und Bearbeitungsaufwand angemessen zu berechnen. Dies gilt insbesondere, wenn die tatsächlich entstehende Zinkschicht werkstoffbedingt die nach dem vereinbarten Regelwerk erforderliche Mindestschichtdicke erheblich, insbesondere um mehr als 50 %, überschreitet. SEPPELER wird den Besteller hierüber, soweit dies vor oder während der Bearbeitung erkennbar und praktisch möglich ist, informieren.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen von SEPPELER sind nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung bzw. Eintritt einer der Abnahme gleichstehenden Rechtsfolge, fällig und ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist.

5.2 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. SEPPELER ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten bleibt der Anspruch von SEPPELER auf Fälligkeitszinsen gemäß §§ 352, 353 HGB unberührt.

5.3 SEPPELER ist berechtigt, die Annahme eines Auftrags, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, davon abhängig zu machen, dass der Besteller die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise im Voraus leistet. Ein entsprechendes Vorauszahlungsverlangen wird dem Besteller im Angebot oder spätestens mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

5.4 Zahlungen sind in Euro spesen- und kostenfrei auf das von SEPPELER bezeichnete Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von SEPPELER maßgebend. Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen; hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller.

5.5 Skontozusagen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und gelten nur unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung sämtlicher skontofähiger Rechnungsbeträge.

5.6 Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann SEPPELER nach Maßgabe des § 321 BGB eine Sicherheit, Vorauskasse oder Barzahlung bei Abholung verlangen. Kommt der Besteller einem berechtigten Sicherungsverlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, stehen SEPPELER die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Leistungsverweigerung und gegebenenfalls Rücktritt.

5.7 Der Besteller kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die mit der Forderung von SEPPELER synallagmatisch verknüpft sind oder aus einem

zur Leistungsverweigerung berechtigenden Anspruch hervorgegangen sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

6. Sicherungsrechte

6.1 SEPPELER hat an den in seinen Besitz gelangten Bauteilen das gesetzliche Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB für Forderungen aus dem jeweiligen Bearbeitungsvertrag. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, stehen SEPPELER zusätzlich die kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte nach §§ 369 ff. HGB zu.

6.2 Werden bearbeitete Bauteile vor vollständiger Bezahlung der hierauf entfallenden Forderungen an den Besteller herausgegeben, überträgt der Besteller SEPPELER zur Sicherung dieser Forderungen das Eigentum an den Bauteilen, soweit ihm das Eigentum zusteht. Der Besteller verwahrt die Sicherungsgüter unentgeltlich für SEPPELER.

6.3 Steht dem Besteller an den Bauteilen lediglich ein Anwartschaftsrecht zu, tritt dieses an die Stelle des Sicherungseigentums. Sind die Bauteile einem Dritten zur Sicherheit übereignet, tritt der Besteller SEPPELER seine Ansprüche auf Rückübertragung sowie etwaige Ansprüche aus Übersicherung sicherungshalber ab. SEPPELER nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt nur, soweit die Ansprüche abtretbar sind und keine vorrangigen Rechte Dritter entgegenstehen; der Besteller hat SEPPELER bestehende Sicherungsrechte Dritter offenzulegen.

6.4 Der Besteller hat Sicherungsgüter auf eigene Kosten angemessen gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und sie auf Verlangen von SEPPELER getrennt zu lagern oder eindeutig zu kennzeichnen. Ansprüche gegen Versicherer wegen Verlusts oder Beschädigung der Sicherungsgüter tritt der Besteller sicherungshalber an SEPPELER ab; SEPPELER nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt nur, soweit die Versicherungsansprüche abtretbar sind und Rechte des Versicherers oder vorrangige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

6.5 Der Besteller hat SEPPELER unverzüglich schriftlich über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Sicherungsgüter oder abgetretene Forderungen zu informieren und SEPPELER bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen.

6.6 Der Besteller darf Sicherungsgüter im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Andere Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, sind ohne Zustimmung von SEPPELER unzulässig. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber an SEPPELER ab; SEPPELER nimmt die Abtretung an. Bestehen vorrangige Globalzessionen oder Factoringvereinbarungen, hat der Besteller SEPPELER hierauf vor Weiterveräußerung hinzuweisen und die erforderliche Freigabe für die Sicherungsabtretung herbeizuführen, soweit dies zumutbar ist.

6.7 Der Besteller bleibt bis auf Widerruf berechtigt, an SEPPELER abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SEPPELER kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SEPPELER nicht ordnungsgemäß nachkommt, ein Insolvenzantrag gestellt wird oder sonst eine wesentliche Gefährdung der gesicherten Forderungen eintritt.

6.8 Eine Be- oder Verarbeitung der Sicherungsgüter erfolgt für SEPPELER als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass SEPPELER hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen erwirbt SEPPELER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Sicherungsgüter zum Rechnungswert der übrigen verarbeiteten Gegenstände. Erlischt das Eigentum von SEPPELER kraft Gesetzes, überträgt der Besteller SEPPELER bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der neuen Sache in entsprechendem Umfang. Rechte Dritter bleiben unberührt.

6.9 SEPPELER wird auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6.10 Befinden sich Sicherungsgüter im Besitz des Bestellers und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Herausgabe vor, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder einer wesentlichen Gefährdung der gesicherten Forderungen, kann SEPPELER nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe verlangen. Rechte eines Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Der Versand erfolgt, soweit er auf Wunsch und Kosten des Bestellers von SEPPELER organisiert wird, ab Werk und ohne Gewähr für die jeweils billigste Versandart, sofern nichts anderes vereinbart ist. Werden Speditionsleistungen durch SEPPELER vermittelt oder beauftragt, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bearbeiteten Bauteile geht - auch bei frachtfreier Lieferung - mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Versandbeauftragten bzw. mit Verladung auf ein Fahrzeug auf den Besteller über. Ist die Ware versand- oder abholbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die SEPPELER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Besteller über.

7.3 Erfolgt die Versendung der bearbeiteten Bauteile auf Verlangen des Bestellers, trägt der Besteller die hierdurch entstehenden Transportkosten ab Werk. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Soweit SEPPELER nicht die tatsächlich entstandenen Transportkosten berechnet, kann eine vor Vertragsschluss mitgeteilte oder vereinbarte Transportkostenpauschale berechnet werden. Kosten einer Transportversicherung sind in einer solchen Pauschale nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Versendung trägt der Besteller, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

7.4 Verpackungen dienen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem üblichen Transport der Bauteile und sind keine Lager- oder Langzeitverpackungen. Nach Gefahrübergang ist der Besteller für sachgerechte Entladung, Belüftung und Lagerung verantwortlich. Folienverpackungen sind nach Anlieferung so zu öffnen bzw. zu belüften, dass Kondenswasser und Feuchtigkeitsstau vermieden werden. Die Bauteile sollen bei Lagerung nicht unnötig direkter Sonneneinstrahlung oder dauerhafter Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Optische Beeinträchtigungen, Weißrost oder Aufhellungs- bzw. Bleachingeffekte, die nach Gefahrübergang ausschließlich durch ungeeignete Verpackungs-, Belüftungs- oder Lagerbedingungen entstehen, begründen keine Mängelhaftung von SEPPELER.

7.5 Bei nassbeschichteten Bauteilen kann die vollständige Durchhärtung der Beschichtung abhängig von Beschichtungsstoff, Schichtdicke, Bauteilgeometrie, Temperatur und Umgebungsbedingungen mehrere Wochen dauern. Mangels abweichender Vereinbarung kann SEPPELER Bauteile nach Erreichen des für den Versand vereinbarten Trockengrades 4 nach DIN EN ISO 9117-5 als versandbereit melden bzw. versenden. Der Trockengrad 4 bedeutet nicht zwingend eine vollständige Durchhärtung. Für Transportschäden, die ausschließlich auf die nach Gefahrübergang fortdauernde, verfahrensbedingt noch nicht abgeschlossene Aushärtung zurückzuführen sind und die SEPPELER nicht zu vertreten hat, haftet SEPPELER nicht.

7.6 Für Übersee- oder vergleichbare Langzeittransporte wird das geeignete Korrosionsschutz- und Verpackungsverfahren gesondert mit dem Besteller abgestimmt. Je nach Packgut und zu erwartender Belastung kommen insbesondere Trockenmittel-, Schutzschicht- oder VCI-Verfahren in Betracht. Soweit vereinbart, erfolgt die Ausführung nach den einschlägigen HPE-Richtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e. V.

7.7 SEPPELER ist nicht verpflichtet, Transport-, Verkaufs- oder sonstige Verpackungen zurückzunehmen. Der Besteller hat die Wiederverwendung, Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu veranlassen. Gesetzliche Rücknahmevorschriften bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe an eine von SEPPELER benannte Annahmestelle; die Kosten der Rückführung trägt der Besteller.

7.8 Bei Abholung durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Transporteur gehören Auswahl und Eignung des Transportfahrzeugs sowie die Ladungssicherung grundsätzlich nicht zum geschuldeten Leistungsumfang von SEPPELER, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zwingende straßenverkehrsrechtliche Verantwortlichkeiten der jeweils gesetzlich Verpflichteten bleiben unberührt.

7.9 Holt der Besteller versand- bzw. abholbereite Bauteile nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft ab, ist SEPPELER berechtigt, die Bauteile auf Kosten und Gefahr des

Bestellers lagern oder durch Dritte einlagern lassen. SEPPELER ist zudem berechtigt, aber ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Als angemessene Abholfrist gelten im Regelfall sieben Kalendertage, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart oder nach den Umständen geboten ist. SEPPELER kann die tatsächlich erforderlichen oder die nach einer vereinbarten Preisliste vorgesehenen angemessenen Lagerkosten berechnen.

7.10 Für Wartezeiten bei vereinbarten Abholterminen haftet SEPPELER ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 10.

8. Prüfung und Abnahme

8.1 Prüfungen der Feuerverzinkung erfolgen nach den im Auftrag vereinbarten technischen Regelwerken, insbesondere DIN EN ISO 1461 und, soweit einschlägig, DASt-Richtlinie 022. Prüfungen von Beschichtungen erfolgen nach den jeweils vereinbarten Regelwerken, insbesondere DIN EN ISO 12944. Andere oder weitergehende Prüfungen, insbesondere nach QIB-Richtlinien, besondere Messverfahren, Werkszeugnisse, Prüfbescheinigungen oder Abnahmen durch Dritte, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8.2 Mangels abweichender Vereinbarung finden Prüfungen und Abnahmen im Werk von SEPPELER statt. Eine Prüfung in Anwesenheit des Bestellers, seines Beauftragten oder eines Dritten muss rechtzeitig gesondert vereinbart werden. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.3 Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich bei Übergabe bzw. nach Durchführung einer vereinbarten Abnahmeprüfung oder konkludent durch vorbehaltlose Entgegennahme nach zumutbarer Gelegenheit zur Prüfung, sofern das Verhalten des Bestellers nach den Umständen als Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß zu verstehen ist. Gesetzliche Abnahmeregelungen bleiben unberührt.

8.4 Der Besteller hat jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare und typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen. Stückzahlen werden von SEPPELER nur stichprobenartig überprüft, sofern nicht ausdrücklich eine vollständige Mengenprüfung vereinbart ist.

9. Mängel

9.1 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entgegennahme und in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, Montage oder sonstigen Veränderung der Bauteile schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art, Umfang und betroffenen Bauteilen zu rügen. Zeigt sich ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel erst später, ist er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere nach §§ 377, 381 HGB, bleiben unberührt.

9.2 Der Besteller hat beanstandete Bauteile unverändert aufzubewahren, bis SEPPELER angemessene Gelegenheit zur Besichtigung und Beweissicherung hatte, soweit dem Besteller dies zumutbar ist, und auf Verlangen aussagekräftige Fotos, Chargen-/Auftragsdaten und vorhandene Prüfprotokolle zur Verfügung zu stellen. Dringende Schadensabwehrmaßnahmen bleiben zulässig.

9.3 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Werkleistung bei Abnahme nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Werkleistung mangelhaft, wenn sie sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte oder, sofern eine solche nicht bestimmt ist, für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht die bei Werken gleicher Art übliche und vom Besteller zu erwartende Beschaffenheit aufweist. Branchenübliche werkstoff-, konstruktions- oder verfahrensbedingte Erscheinungen innerhalb vereinbarter bzw. normativer Toleranzen stellen keinen Mangel dar, soweit keine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist.

9.4 Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, soweit ein Mangel oder eine optische Erscheinung auf nicht feuerverzinkungs- bzw. beschichtungsgerecht gefertigte Bauteile, ungeeignete Werkstoffe, verdeckte oder bei üblicher Inaugenscheinnahme nicht erkennbare Konstruktionsmängel, werkstoffbedingte Reaktionen, vorhandene Eigenspannungen, fehlerhafte Vorbehandlung, ungeeignete Lagerung oder Verwendung nach Gefahrübergang, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder außergewöhnliche äußere Einflüsse zurückzuführen ist und SEPPELER dies nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Verformungen oder Risse infolge von Eigenspannungen, Walzfehler, Schalen,

Schuppen, Überfaltungen, raue Oberflächen, Narben, Riefen, Grate, Schweißpickel, Späne, material- oder prozessbedingte Schichtdicken- oder Farbtondifferenzen, mechanische Beschädigungen beim Transport oder bei der Montage, schädigende Reinigungs- oder sonstige chemische Einwirkungen, nachträgliche Schweißarbeiten ohne fachgerechte Wiederherstellung des Korrosionsschutzes sowie ungeschützte Kontakt- oder Befestigungsstellen, die durch nachträgliches Anbringen von Schildern, Leuchten oder sonstigen Anbauteilen entstehen. Dies gilt für Schichtdicken-, Farbton-, Glanzgrad- oder Strukturabweichungen nur innerhalb der vereinbarten bzw. normativen Toleranzen und soweit keine besondere Beschaffenheit oder Referenzfläche vereinbart wurde.

9.5 Ausschuss- und Fehlmengen bei als Schüttgut angelieferten Kleinteilen bis zu 5 % des auf dem Lieferschein angegebenen und von SEPPELER prüfbaren Anliefergewichts stellen keinen Mangel dar. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 10.1. Weißrostbildung, die den vereinbarten Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt und nicht von SEPPELER zu vertreten ist, stellt ebenfalls keinen Mangel dar.

9.6 Besondere Garantien oder Zusicherungen müssen ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart werden. Die bloße Bezugnahme auf technische Regelwerke, DIN-Normen, Waren- oder Gütezeichen, Muster oder Proben begründet für sich allein keine über die vereinbarte Beschaffenheit hinausgehende Garantie. Für die Eignung der Feuerverzinkung oder Beschichtung für besondere Folgebehandlungen, Klebungen, Dichtungen oder sonstige Verwendungszwecke haftet SEPPELER nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

9.7 Bei berechtigten Mängelrügen ist SEPPELER nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Nacherfüllung berechtigt. SEPPELER kann nach eigener Wahl nachbessern oder die Bearbeitung erneut durchführen. Die Nacharbeit von Fehlstellen an Feuerverzinkungen kann nach Maßgabe der einschlägigen technischen Regelwerke insbesondere mit geeigneten Zinkstaubbeschichtungsstoffen erfolgen. Der Besteller hat SEPPELER die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Eigenmächtige Nachbesserungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen des Bestellers oder Dritter lassen Mängelrechte insoweit entfallen, als SEPPELER hierdurch die Prüfung oder ordnungsgemäße Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Erforderliche Sofortmaßnahmen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden bleiben bei unverzüglicher Information von SEPPELER unberührt.

9.8 Ansprüche des Bestellers auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Besteller die Bauteile nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht oder verändert hat, trägt SEPPELER nur, soweit SEPPELER hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Rücksendungen sind vorab mit SEPPELER abzustimmen.

9.9 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist sie unmöglich oder dem Besteller unzumutbar, stehen dem Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.10 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht in Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; insoweit beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist fünf Jahre. Soweit ausnahmsweise kaufrechtliche Mängelrechte Anwendung finden, bleibt § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche wegen Arglist, Garantie sowie Ansprüche, für die nach Ziffer 10.1 unbeschränkt gehaftet wird.

9.11 SEPPELER haftet für mangelhafte Nacherfüllungsarbeiten oder Ersatzleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ziffer. Ein Neubeginn der Verjährung tritt nur ein, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder SEPPELER den Neubeginn ausdrücklich anerkennt.

9.12 Bei einer berechtigten Mängelrüge darf der Besteller Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum geltend gemachten Mangel steht und nur, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei offensichtlich unbegründeten Mängelrügen kann SEPPELER Ersatz der hierdurch schuldhaft verursachten Prüf- und sonstigen Aufwendungen verlangen.

9.13 Die Dauer des Korrosionsschutzes hängt wesentlich von den tatsächlichen Umgebungs- und Einsatzbedingungen ab, insbesondere von Korrosivitätskategorie, Feuchte, Belüftung, chemischer

Belastung, mechanischer Beanspruchung und Wartung. Soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Schutzdauer oder ein bestimmtes Beschichtungssystem für definierte Einsatzbedingungen vereinbart wurde, übernimmt SEPPELER keine Garantie für eine bestimmte Korrosionsschutzdauer.

9.14 Soll die Verzinkung oder Beschichtung in besonders aggressiven oder atypischen Umgebungen eingesetzt werden, insbesondere im Offshore- oder unmittelbaren Meerwasserbereich, in chemisch hoch belasteten Bereichen oder bei dauerhafter hoher Temperatur- oder Medienbeanspruchung, hat der Besteller SEPPELER vor Vertragsschluss hierauf hinzuweisen. Eine Eignung für solche besonderen Einsatzbedingungen wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit oder Verwendungszweck vereinbart ist.

9.15 Wurde eine besondere Abnahme, Erstmusterprüfung oder gemeinsame Prüfung vereinbart, sind hierbei erkennbare Abweichungen im Abnahme- oder Prüfprotokoll festzuhalten. Die gesetzlichen Rechtsfolgen einer vorbehaltlosen Abnahme in Kenntnis eines Mangels bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 SEPPELER haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklich als solche bezeichneten Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet SEPPELER nur auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Soweit SEPPELER nach Ziffer 10.2 haftet, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieser beträgt bei Sachschäden höchstens € 5.000.000 und bei reinen Vermögensschäden höchstens € 1.000.000 je Schadensereignis, sofern und soweit diese Beträge den für den konkreten Vertrag vorhersehbaren typischen Schaden angemessen abdecken. Die Begrenzungen gelten nicht in den Fällen der Ziffer 10.1. Eine zusätzliche Begrenzung auf die tatsächlich bestehende Versicherungsdeckung entfällt.

10.4 Bei leicht fahrlässig verursachtem Lieferverzug gilt zusätzlich die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 3.7. Soweit kein Fall der Ziffer 10.1 vorliegt, haftet SEPPELER nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige atypische Folgeschäden, soweit diese bei Vertragsschluss nicht als typische Folge der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

10.5 Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Besteller SEPPELER vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, kann dies bei der Bestimmung des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens berücksichtigt werden.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von SEPPELER.

10.7 Der Besteller haftet SEPPELER nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die dadurch entstehen, dass er ungeeignete Werkstoffe, nicht verzinkungs- bzw. beschichtungsgerechte Konstruktionen oder unrichtige bzw. unvollständige technische Angaben oder Dokumentationen zur Verfügung stellt, sofern er dies zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Hohlkonstruktionen mit verdeckten Entlüftungs- oder Ablauföffnungen. Legt der Besteller vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Fotodokumentationen oder Beschreibungen vor, hat er SEPPELER im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die hierdurch verursachten Schäden und erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich Schäden an Anlagen und an der Umwelt sowie berechtigter Ansprüche Dritter. Ansprüche wegen Personenschäden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Besteller stellt SEPPELER von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei, soweit die Inanspruchnahme auf einem vom Besteller zu vertretenden Umstand nach Satz 1, 2 oder 3 beruht.

10.8 Bei Annahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Bauteile durch den Besteller kann SEPPELER nach angemessener Nachfristsetzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Wertes des betroffenen Leistungsteils verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. SEPPELER bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorsehen, genügt vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften auch Textform, insbesondere E-Mail. Einer eigenhändigen Namensunterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es insoweit nicht.

11.2 SEPPELER verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11.3 An von SEPPELER in körperlicher oder elektronischer Form überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Unterlagen, Software und sonstigem Know-how behält SEPPELER sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Diese Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

11.4 Für sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen SEPPELER und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

11.5 Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils auftragnehmenden SEPPELER-Gesellschaft, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

11.6 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der jeweils auftragnehmenden SEPPELER-Gesellschaft Gerichtsstand. SEPPELER bleibt berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

11.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.